

Grundversorgung

Unterbringung, Versorgung und
Betreuung

Rechtliche Grundlagen

- EU-Richtlinie zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylwerbern (27. Jänner 03)
- Grundversorgungsvereinbarung (24. März 04)
- Grundversorgungsgesetz Bund 2005
Betreuungsstellen-Betretungsverordnung
 - VO zu Hausordnung in Betreuungsstellen Bund
- Landesgesetze zur Umsetzung der Grundversorgungsvereinb.

Zielgruppe

1. AsylwerberInnen im laufenden Verfahren
 2. Fremde nach rechtskräftigem negativem Abschluss des Asylverfahrens, die nicht abschiebbar sind
 3. Fremde mit Aufenthaltsrecht gemäß § 8 AsylG (Refoulementschutz)
Fremde mit Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen (§ 72 NAG), Vertriebene (§ 76)
 4. Fremde, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abschiebbar sind
 5. Asylberechtigte für die Dauer von vier Monaten nach Asylgewährung
- keine GV bei Schubhaft oder Gelinderem Mittel

Zuständigkeiten

- Bund - AsylwerberInnen
 - Aufnahme durch Erstaufnahmestellen des Bundes
 - Zuteilung auf Länder durch Koordinationsstelle des Bundes
 - Entlassung durch die Länder im Einvernehmen mit dem Bundesasylamt
 - Versorgung im Zulassungsverfahren
- Länder - andere hilfsbedürftige Fremde
 - Erstaufnahme
 - Entscheidung über die Entlassung
 - Versorgung von AsylwerberInnen nach Zuweisung

Leistungen

- Krankenversicherung (~60,-)
- Unterbringung 17,-/T
- Verpflegung (5,-/T)
- Taschengeld (40,-/Mo)
- bei privater Unterkunft Verpflegungsgeld (180,-/80,-) und Mietzuschuss (110,-/220,-)
- Information, Beratung und soziale Betreuung (1:170)
- Schulbedarf (200,-), Schülerfreifahrt, Bekleidung (150,-)
- Strukturierung des Tagesablaufs (10,-/Mo)
- für pflegebedürftige Personen und bei besonderem Betreuungsbedarf (~2480,- /Person)

besondere Maßnahmen für unbegleitete Minderjährige

- Unterbringung Verpflegung Betreuung
 - Wohngruppe (1:10) 75,-
 - Wohnheim (1:15) 60,-
 - betreutes Wohnen (1:20) 37,-
- Tagesstruktur
- Klärung Alter, Identität, Herkunft, Angehörige
- Schul-, Ausbildungs- u. Berufsvorbereitungsaktivitäten
 - 200 UE D-Kurs
 - HS Abschlußkurs 600,-/J

Betreuung in den Quartieren

- Hilfe bei Orientierung im Haus
- An- und Abmeldung
- Organisation von Schul- und Kindergartenplätzen
- Krankenscheine, Begleitung bei Arztbesuchen
- Freizeitaktivitäten
- Konfliktregelung
- Taschengeldauszahlung
- Ausgabe Bekleidungs-Gutscheine

Sozialbetreuung

- Info über Vorschriften und Möglichkeiten in Österreich
- Unterstützung bei Familienzusammenführung
- Wohnungs- und Arbeitsplatzsuche
- Unterstützung bei Behördenwegen, Ärzten, Schulen, PsychologInnen...
- Planung und Durchführung von Freizeitaktivitäten
- Beratung/Betreuung Anerkannter

Hilfsbedürftigkeit

- Einschränkung der Leistungen
 - bei Einkommen, Familienbeihilfe, Kinderbetreuungsgeld, Haftentschädigung, Deckung des Lebensunterhalts
 - Autobesitz, andere „Luxusgüter“
 - Lebensgemeinschaft
- keine Hilfsbedürftigkeit bei Einreise mit Visum
- längere Abwesenheit vom Wohnsitz

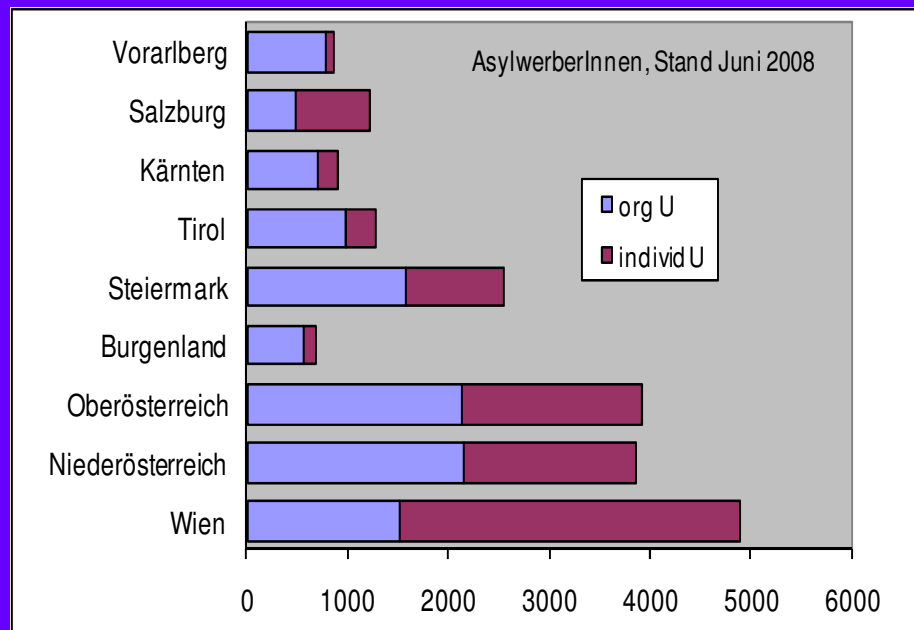
Einschränkungen

- Mietunterstützung > Vergebürter Mietvertrag
- als „Scheinadresse“ qualifiziertes Quartier
- Entzug bei Wegweisung oder nachhaltiger Beeinträchtigung der Ordnung in Unterkunft

Beendigung GV

- Rechtskräftiger Abschluß Asylverfahrens
 - Wiedergewährung bei aufschiebender Wirkung einer VwGH Beschwerde
 - „Rückkehrwille“
 - Bestätigung der Fremdenpolizei
- länger als 3 Tage unerlaubte Abwesenheit
- Ausreise aus Bundesland/Österreich
- 4 Monate nach Asylgewährung
- Rechtsmittel an UVS

Organisierte Unterkunft



NGOs (W, Vlb, OÖ, Sbg)

Private: Gasthöfe,
Pensionen (Bgl, Ktn, NÖ)

Land (T)

EAST-Bundesbetreuung
(BMI/gewerbl Betreiber,
Caritas Flughafen)

Grundversorgung oder Sozialhilfe ?

- EU - Statusrichtlinie:
- Anspruch auf Sozialhilfe ab Statusgewährung subsidiärer Schutz oder Asyl (seit Okt 06)
 - kein Rechtsanspruch subsidiär Schutzberechtigter
- Aufzahlung auf SH bei Asylberechtigten wenn Privatquartier
- FBH od KBG reduzieren GV-Leistungen (z.B. Schulbeihilfe, Bekleidungsgeld) Freibetrag 100,-